

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Köcheclub Lippe von 2010“. Nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein besteht zum Zweck

1. den Beruf in der Öffentlichkeit zu repräsentieren
2. den Berufsnachwuchs zu fördern
3. das Berufsimago zu pflegen und das Ansehen in der Region zu fördern
4. gemeinsame Aktivitäten zu planen und durchzuführen
5. die Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Institutionen zu fördern

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden

a) alle Berufskolleginnen und Berufskollegen aus dem Raum Lippe/OWL

(aktive Mitglieder)

b) auch Personen oder Institutionen, die den Köcheclub Lippe fördern wollen

(Fördermitglieder)

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand über eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

a) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person

b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes. Die Frist zur Kündigung beträgt sechs Monate zum Ende eines jeden halben Jahres. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise das Interesse des Vereins verletzt oder seine Pflichten gröblich vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen einer Anhörung und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss verlangen.

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und binnen 14 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung diesen Beitrag nicht entrichtet hat. Über diese Streichung entscheidet der Vorsitzende.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt ab dem Beitritt einen Jahresbeitrag an den Verein, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs (§ 2) aktiv zu fördern. Sie sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Beschwerde über die Ablehnung des Aufnahmeantrages (§ 5.2)
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5.3 c)
 - f) die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

3. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des stimmberechtigten Mitgliedes ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied kann nur eine fremde Stimme vertreten.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhalten der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur

Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangten.

§ 9

Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer und einem Kassensführer besteht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so sind Nachwahlen in einer der nächsten Mitgliederversammlungen vorzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten Hilfe durch vereinsfremde Personen in Anspruch zu nehmen (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Werbekaufmann usw.).

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Kassensführer

Der Kassensführer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 11

Schriftführer

Er besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten beiden Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an eine soziale Einrichtung in Lippe. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden.

Horn-Bad Meinberg, den

